

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1964)

DAS II. VATIKANISCHE KONZIL

In der Pfingstwoche 1964 wurde in Rom das von Papst Paul VI. in seinem Schreiben vom 14. September 1963 an Kardinal Tisserant angekündigte *Sekretariat für die nichtchristlichen Religionen* errichtet. Zum Leiter dieses Sekretariats wurde Kardinal Paolo Marella bestellt. Zum Sekretär wurde der französische Marianistenpater und Generalprokurator seines Ordens Pierre Humbertclaude ernannt. Der Papst gab für die Errichtung des Sekretariats folgende Begründung: „Kein Pilger, so fern das Land, aus dem er kommt, religiös oder geographisch gesehen auch sein mag, wird in Rom ganz fremd sein, das auch heute noch seiner geschichtlichen Sendung als patria communis, die ihm der katholische Glaube auferlegt, treu bleibt“ (L' Osservatore Romano 18./19. 5. 1964).

Prof. *Wilhelm Bertrams SJ*, Professor für Kirchenrecht und Rechtsphilosophie an der päpstlichen Universität Gregoriana in Rom, wurde von Papst Paul VI. zum Konzilsberater ernannt; P. Bertrams stammt aus Essen. Ebenfalls wurde *P. Wilhelm Köster SJ* aus Göteborg, früher St. Georgen Frankfurt, zum Konzilsperitus ernannt. (KNA)

Als einzige deutsche Ordensschwester gehört Schw. *M. Juliana a. D. J. Chr.*, Generalsekretärin der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands, Düsseldorf, zu den 8 Schwestern unter 15 Frauen aus aller Welt, die als weibliche Auditoren am Konzil teilnehmen.

Dr. *Lukas Kunz OSB*, Musikwissenschaftler in der Abtei Gerleve, wurde zum Konsulator des Rates zur Ausführung der Liturgiereform ernannt (KNA).

Am 1. September 1964 richtete der Hl. Vater einen Brief („Iam prope“) an Kardinal Tisserant, in welchem er einige *Weisungen für die dritte Konzilssession* gibt (Konzelebration des Papstes zusammen mit 24 Konzilsvätern am Eröffnungstag; Fasten an den Quatembertagen des Septembers; Gebetstag am 27. September). (L' Osservatore Romano 6. 9. 1964).

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Am 23. Mai 1964 sprach Papst Paul VI. zu verschiedenen *Generalobern und Ordenskapiteln*. Er behandelte *grundsätzliche Fragen des Ordenslebens und der klösterlichen Aszese*. „Zuerst möchten Wir euch darauf hinweisen, daß den Orden größte Bedeutung zukommt und deren Arbeit in unserer Zeit für die Kirche notwendig ist. Man muß zwar in der Gegenwart — und zwar mit Recht — die Lehre von der allgemeinen Berufung der Gläubigen aller Stände und aller Schichten zur Heiligkeit betonen, die darin ihren Grund hat, daß die Gläubigen in erster Linie durch die Taufe Gott geweiht werden. Außerdem verlangt unsere Zeit, daß das christliche Leben in der Welt selbst gedeihe und die Menschen erfülle. . . . Man muß sich dabei aber hüten, daß nicht der ursprüngliche Sinn des Ordenslebens, wie er immer in der Kirche Geltung hatte, sich verdunkelt und die Jugend bei der Wahl ihres Berufes in gewisser Weise schon daran gehindert wird, die besondere Sendung und die unveränderliche Bedeutung des Ordenslebens klar und deutlich zu sehen.“ Die Kirche bedürfe heute aber auch des „öffentlichen und sozialen Zeugnisses“ des Ordenslebens. Denn je mehr sich die Aufgabe der Laien auf die Verwirklichung und Ver-

breitung des christlichen Lebens in der Welt richten müsse, „um so mehr werden Beispiele notwendig, die ihnen zeigen, daß sie auf die Welt wirklich verzichten und so bekunden, daß das Reich Christi nicht von dieser Welt ist“ (vgl. Jo 18,36). Der Papst legte den Ordensleuten den *Gehorsam*, das „Ganzopfer des eigenen Willens, das Gott dargeboten wird“, besonders ans Herz. Die Vorgesetzten aber müßten ihre Autorität in den Grenzen der Liebe und der Achtung der menschlichen Person ausüben. Auch sei zu beachten, daß in unserer Zeit Ordensleuten viel mehr Verantwortung aufgeladen werde, die auch mehr Selbständigkeit erfordere. Konkret äußerte sich der Papst zur *Armut*: „Ihr sollt nicht davon ablassen, die Pflege der Armut einzuschärfen, von der heute in der Kirche viel geredet wird. Die Ordensleute müssen durch das Beispiel evangelischer Armut allen voranleuchten. Deswegen müssen sie die Armut, die sie freiwillig auf sich genommen haben, lieben. Und es genügt nicht, im Gebrauch der Güter vom Willen des Oberen abzuhängen, sondern die Ordensleute selbst müssen mit dem Notwendigen, das sie nach den Lebensumständen brauchen, sich zufrieden geben und alle Bequemlichkeit und allen Aufwand meiden, durch die das Ordensleben entkräftet wird. Aber neben der Armut einzelner darf man die Armut nicht vernachlässigen, durch die sich die Ordensfamilie oder die ganze Gemeinschaft auszeichnen muß. Deswegen sollen die Ordensinstitute bei Bauten und sonstigen Einrichtungen eine allzu aufwendige Ausstattung und alles, was nach Luxus aussieht, vermeiden und die soziale Lage der Menschen bedenken, in deren Umgebung sie wohnen. Sie sollen auch davon ablassen, zuviel Almosen zu erbitten, sondern vielmehr mit den zeitlichen Gütern, mit denen sie beschenkt worden sind, den Bedürfnis-

sen notleidender Brüder zu Hilfe kommen, gleichgültig, ob diese Landsleute sind oder ihr Leben in anderen Teilen der Welt zubringen.“ Zum Gelübde der *Jungfräulichkeit* sagte der Papst: Es sei allen bekannt, daß die modernen Lebensbedingungen die vollständige Übung der Keuschheit erschweren, nicht nur durch Sittenverfall, sondern auch durch falsche Lehren, die einseitig die Natur verherrlichen. Gerade in dieser Situation müsse die Notwendigkeit der Jungfräulichkeit um des Reiches Gottes willen betont werden. — Der Papst ermahnte die Ordensleute, bei aller Notwendigkeit der *Reform* den Geist ihrer Gründer und den von den Gründern den einzelnen Orden zugedachten und von der Kirche gebilligten Aufgaben treu zu bleiben. Der Buchstabe kann geändert werden, nicht aber der Geist. Die Orden sollen sich aller jener Tätigkeiten enthalten, die nicht im Sinne ihres jeweiligen Gründers und Statuts sind. Mit Recht machten sich die Orden Sorgen um den Nachwuchs. Sie sollten aber die Hoffnung auf das Aufblühen ihrer Institution mehr in „die angelegentlichere Beobachtung eurer Regeln setzen als in die Zahl der Mitglieder und in die Zahl neuer Gesetze“. Die Generalkapitel sollten deshalb von der Möglichkeit zur Schaffung neuer Regeln und Vorschriften nur mäßigen Gebrauch machen. Bei den Reformen, um die sich die Orden bemühen sollen, sollen sie auf die Bewahrung des Eigengutes achten. In der Beachtung des je Eigenen liege der Reichtum der Orden. Die Reformen sollen zudem von der zuständigen Autorität und nicht mutwillig eingeführt werden, damit die Strenge der Disziplin darunter nicht leide. — Die Orden müßten ihre *Tätigkeit* entsprechend ihrer je eigenen Geistigkeit auf das Apostolat ausrichten. Gerade die jungen Ordensleute müßten richtig darauf vorbereitet werden. Der Papst be-

tont, daß auch die Zusammenarbeit der Ordensleute mit der kirchlichen Hierarchie ihm besonders am Herzen liege: „Die Exemption der Orden widerspricht keineswegs der gottgegebenen Verfassung der Kirche, auf Grund der jeder Priester, besonders der Priester im Seelsorgedienst, der Hierarchie gehorchen muß. Die Ordensleute sind zunächst und überall der Jurisdiktion des römischen Papstes als ihres obersten Vorgesetzten unterworfen (can. 499 § 1). Was aber die Ausübung des Seelsorgedienstes in den verschiedenen Bistümern angeht, sind die Ordensleute auch der Jurisdiktion der Bischöfe unterstellt.“ (Herderkorrespondenz XVIII, 465 f. — AAS 1964, 565—571).

Auch am 22. August 1964 wandte sich der Papst in einer Ansprache an mehrere *Generalobere und Generalkapitel*, die er gemeinsam in einer Audienz empfangen hatte: Anlässlich eurer Zusammenkunft in Rom wünscht ihr, vom Glauben und von der Liebe angetrieben, Petrus zu sehen. Deshalb empfangen Wir euch bewegten Herzens . . . Ihr seid zusammengekommen, um zu überlegen, wie ihr eure Ordensfamilien die Wege eines volleren geistlichen Lichtes führen könnt . . . und wie ihr euer Apostolat unter den heutigen Verhältnissen am wirksamsten ausüben könnt . . . Wir sehen euch der Einladung folgen, die wir kürzlich in der Enzyklika „*Ecclesiam suam*“ ausgesprochen haben: „Wenn man . . . von Reform sprechen kann, so darf man darunter nicht eine Änderung verstehen, sondern vielmehr eine Bestätigung und Bestärkung in der Verpflichtung, der Kirche das Antlitz zu erhalten, das Christus ihr verlieh, ja darüber hinaus sie immer mehr auf ihre vollkommene Form bringen zu wollen, die einerseits ihrem Urbild, andererseits der folgerichtigen und gesetzmäßigen Entwicklung entspricht, gemäß der die Kirche, wie der Baum aus dem

Samen, so aus dem Urbild in ihre rechtmäßige, geschichtliche und konkrete Form gewachsen ist.“ Wir wollen euch ermuntern, daß ihr das, was ihr bezüglich Ausübung und Erziehung der Kleriker, Ordenszucht und Missionsarbeit überlegt habt, eifrig durchführen möget . . . Besonders empfehlen Wir das, was wir in der erwähnten Enzyklika über den Geist der Armut und der Liebe ausgeführt haben . . . Da nämlich die Menschen nicht so sehr durch Wort als durch Beispiel beeindruckt werden, geziemt es sich, daß die Söhne der Kirche — namentlich jene, die durch das Priestertum und den Ordensstand in der engeren Nachfolge Christi stehen — sich durch Streben nach dem Übernatürlichen auszeichnen . . . (L' *Os servatore Romano* 23. 8. 1964).

Papst Paul richtete am 21. 3. 1964 einen Brief an den 2. *Nationalkongreß von Ordensleuten*, der unter dem Vorsitz von Kardinal Josef da Costa Nunes in *Lissabon* stattfand. Der Kongreß befaßte sich vor allem mit Fragen der Berufswerbung, der Schulen, des Apostolates und der klösterlichen Erziehung. (AAS 1964, 400—402).

Am 12. März 1964 sprach der Hl. Vater vor den *Professoren und Studenten der päpstlichen Universität Gregoriana*. Unter anderem brachte er den lebhaften Wunsch zum Ausdruck, daß unter den verschiedenen kirchlichen Bildungsstätten Roms Wege einer noch engeren Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfeleistung gefunden werden mögen. Dies verlange das Wohl der Kirche, aber auch die gesunde Entwicklung der Institute selbst (AAS 1964, 363—367).

In seiner *Botschaft zum 80. Katholikentag* sagte der Papst unter anderem in Hinsicht auf die Ordensleute: „Schafft ein Klima, in dem der Ruf Gottes zum Priestertum und Ordensstand gehört und befolgt werden kann. Denkt an eu-

re Ordensgenossenschaften, die ihnen gestellten Aufgaben werden immer größer und die jungen Kräfte immer weniger. Unterstützt den Ruf Gottes! Euch Priestern aber gilt Unser herzlicher Glückwunsch zu eurem opferfrohen Einsatz. Ihr seid bestrebt, euch den heutigen Lebensformen anzupassen, um eure Mitmenschen nicht abzustößen, sondern sie zu gewinnen. Die Kirche weist dabei die rechten Grenzen, die durch den Grundsatz gesteckt sind, daß der Priester zu jeder Stunde im Dienst des gläubigen Volkes steht. In Gottes Volk Glaubensbewußtsein, Glaubensfreude, Glaubensmut zu wecken und zu pflegen, dazu rufen Wir euch von Herzen auf. Seid eingedenk, euer Wirken gewinnt den Menschen, wenn es aus dem vertrauten Umgang mit Gott und aus der Liebe zu Christus hervorgeht. Der aus dem Glauben und im Glauben lebende katholische Mensch ist der höchste Wert, den die Kirche zur Schaffung einer neuen Welt beizusteuern vermag." (L' Osservatore Romano 7./8. 9. 1964).

Die *Gesellschaft Jesu* erhielt am 20. August 1964 ein päpstliches Schreiben zum Gedächtnis ihrer *Wiederherstellung durch Pius VII vor 150 Jahren*. („Sollicitudo omnium ecclesiarum" vom 7. August 1814). (L' Osservatore Romano 10. 9. 1964).

Vor *Ordensschwwestern der Diözese Albano* hielt der Hl. Vater am 8. September 1964 eine Ansprache über die *Gottesmutter Maria*, ihre Stellung im Heilsgeschehen und ihre Bedeutung für die Kirche. (L' Osservatore Romano 9. 9. 1964).

AUS DEM BEREICH DER BEHORDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Das Verhältnis — und nicht nur das zahlenmäßige (vgl. unten „Statistik“) — zwischen Diözesan- und Ordensklerus (zwischen Bischöfen und Ordensleuten)

wird das Konzil noch beschäftigen, wobei die Situation in Lateinamerika spezielle Fragen aufwerfen wird. In diesem Zusammenhang sind einige *Weisungen und Anregungen* zu verstehen, die Erzbischof Antonio Samore, der Generalsekretär der *Pontificia Commissione per l'America Latina* am 15. April 1964 bei der Generalversammlung der *Unio Romana Superiorum Generalium* (vgl. ORDENSKORRESPONDENZ 1964, 249) vorgebracht hat. — Die erste Anregung betrifft die deutsche Lateinamerikahilfe aus den „Adveniat“-sammlungen. Die CAL hat immer, wenn sie zu Rat gezogen wurde, auch die Gesuche der Ordensleute unterstützt. Andererseits hat sich, vor allem im zweiten Jahr der Aktion, herausgestellt, daß oft abhängige Ordensleute oder Lokalobere ohne Zustimmung und Wissen ihrer höheren Obern Gesuche eingereicht haben, deren Bewilligung dann an Ort und Stelle unvorhergesehene personelle oder materielle Aufwendungen verlangte. Die CAL hat auf Bitten der für „Adveniat“ Verantwortlichen die Religiosenkongregation ersucht, die Ordensobern darauf aufmerksam zu machen. Ferner wird der Gesamtorganisation in Lateinamerika und den nationalen Konferenzen empfohlen, größere Pläne für ganze Gebiete aufzustellen und miteinander abzustimmen. Die zweite Weisung bezieht sich auf den möglichst wirksamen Einsatz von Diözesan- und Ordensklerus in unmittelbaren Seelsorgsaufgaben. Die Bemühung um Vermehrung der Seelsorgspriester und Kräfte aus dem Ausland muß ergänzt werden durch einen Plan, der die Priester, die bereits in Lateinamerika sind, von anderen Pflichten freistellt, und ihnen eine apostolische Arbeit ermöglicht. So bestehen z. B. in einem großen Land Lateinamerikas 70 Seminare zur Ausbildung des Ordensklerus, 26 davon allein in einer einzigen Stadt. Die Gesamtzahl der

Theologiestudenten an diesen Seminaren liegt kaum höher als 1500. Das bedeutet einen Durchschnitt von 20—21 für jede dieser theologischen Anstalten. In Wirklichkeit haben manche jedoch nur 10 oder noch weniger Studenten. Alle jedoch haben den vollen philosophisch-theologischen Lehrgang und legen dadurch eine unverhältnismäßig große Zahl priesterlicher Lehrkräfte auf eine Aufgabe fest, die ihnen nicht gestattet, in der ordentlichen Seelsorge tätig zu sein. Ähnliches gilt für die Ordenschulen der mittleren Stufe. Es wird darum der Vorschlag gemacht, für die Ordensleute einer bestimmten Stadt ein Studium generale zu errichten, dessen Lehrkörper von jenen Orden und Kongregationen zu stellen wäre, welche die größte Zahl von Studenten und die geeignetsten Dozenten besitzen. Hier könnten die Theologiestudenten der anderen Orden und Kongregationen gemeinsam studieren. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Studenten aus dem Ordensstand in ihren Klöstern wohnen und dort die ordenseigene Erziehung und Ausbildung erhalten, während nur das Theologiestudium gemeinsam wäre. Der *dritte* Punkt weist auf ein ganz anderes Problem hin. Offenbar hat man innerhalb des Ordensklerus da und dort das Gefühl, als sei der Einsatz von Ordenspriestern in Lateinamerika nicht mehr so notwendig, seit der Hl. Stuhl sich mit Erfolg bemüht, Diözesanpriester in organisierter Form aus den USA, Kanada, Spanien, Belgien, Holland, Frankreich und Italien für Lateinamerika freizumachen. Dieses Gefühl ist unbegründet. Der Apostolische Stuhl wünscht mehr denn je den Einsatz von Ordensleuten in Lateinamerika. Ein *letzter* Punkt befaßt sich mit der Rolle der katholischen, von Ordensleuten geleiteten Schulen. Zwar ist das private Schulwesen auf allen Stufen gut entwickelt. Aber es steht fest, daß ein großer Teil

der Kinder im Schulalter keinen Unterricht erhält. Lobend wird erwähnt, in Lima haben 40 höhere Schulen Nachmittags- und Abendkurse eingerichtet, die von 20 000 Schülern und Schülerinnen kostenfrei besucht werden. Die Ordensobern werden gebeten, diesem Problem ihre Aufmerksamkeit zu schenken, um großzügige Lösungen ins Auge zu fassen. (Herderkorrespondenz XVIII, 472 f.).

Die *Religiosenkongregation* hat am 22. April 1964 den Ordensobern Deutschlands erlaubt, Ordensleute, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht zum Militärdienst eingezogen worden sind, zur lebenslänglichen Probeß zuzulassen, selbst wenn noch mit Einberufung des betreffenden Ordensmannes zum Wehrdienst zu rechnen ist. Diese Vollmacht ist für die Laienbrüder notwendig, die nach geltendem deutschen Wehrrecht auch nach dem 25. Lebensjahr noch zu einem einjährigen Wehrdienst eingezogen werden können.

Die *Ritenkongregation* hat am 13. Februar 1964 das Dekret erlassen, daß die ehrwürdige Dienerin Gottes Maria vom Göttlichen Herzen *Droste* zu *Vischering* aus dem Institut der Schwestern vom Guten Hirten „die theologischen Tugenden des Glauben, der Hoffnung, der Gottes- und Nächstenliebe, ebenso auch die Kardinaltugenden der Klugheit, der Gerechtigkeit, der Mäßigung und des Sturkmuts sowie deren Begleittugenden in heroischem Grade geübt hat.“ Die Dienerin Gottes ist zu Münster am 8. 9. 1863 geboren und am 8. 6. 1899 in Porto (Portugal) im Rufe der Heiligkeit gestorben. (AAS 1964, 334—337).

Die *päpstliche Bibelkommission* hat am 21. April 1964 ein Rundschreiben veröffentlicht mit der Überschrift „*Instruktion über die historische Wahrheit der Evangelien*“. Dieses für das Bibelstudium und die Bibelarbeit im kirchlichen

Bereich wichtige Schreiben will die Gefahren der Bibelwissenschaft, wie sie vom außerkatholischen Bereich kommen, abwehren und eine gesunde, auch für neue Erkenntnisse offene Bibelwissenschaft sicherstellen. (Herderkorrespondenz XVIII, 466 f. — L' Osservatore Romano 14. 5. 1964).

Die Kirche hat ihre Haltung gegenüber der *Leichenverbrennung* überprüft. Die ORDENSKORRESPONDENZ (1964, 155) hat bereits darüber berichtet. Inzwischen ist die *Instruktion des Heiligen Offiziums* vom 5. Juli 1963 zugänglich geworden, deshalb seien die neuen Normen im Wortlaut wiedergegeben:

1. Man möge durchaus dafür Sorge tragen, daß die Gewohnheit der Gläubigen, die Leichen zu begraben, unangestastet beibehalten bleibe. Darum mögen die Oberhirten durch geeignete Unterweisungen und Empfehlungen veranlassen, daß das christliche Volk von der Leichenverbrennung Abstand nehme und nicht — es sei denn im Falle der Notwendigkeit — abweiche vom Brauche der Erdbestattung, an dem die Kirche immer festgehalten und den sie mit feierlichen Riten versehen hat.

2. Damit aber die Schwierigkeiten, die aus den heutigen Umständen stammen, nicht mehr als nötig vermehrt werden, und damit es nicht noch häufiger notwendig wird, von den diesbezüglichen Gesetzen zu befreien, erscheint es klüger, die Vorschriften des Kirchenrechts über die Verbrennung zu mildern. Dies geschieht folgendermaßen: Auf das, was im can. 1203 § 2 (über das Nichtausführen eines Einäscherungsauftrags durch die Hinterbliebenen) und im can. 1240 § 1 n. 5 (über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für jene, die ihren Leib verbrennen lassen) bestimmt wird, möge man nicht mehr ganz allgemein drängen, sondern nur mehr dann, wenn die Verbrennung offensichtlich nur deswegen gewählt wird, um damit

christliche Dogmen zu leugnen oder eine sektiererische Gesinnung oder den Haß gegen die katholische Religion und die Kirche zum Ausdruck zu bringen.

3. Daher dürfen auch — dies geht aus dem bisher Gesagten hervor — denen, die ihren eigenen Leichnam verbrennen lassen wollen, nicht die Sakramente und öffentlichen Suffragien verweigert werden, es sei denn, sie haben den Auftrag (zur Verbrennung) aus den oben angeführten, der christlichen Weltanschauung widerstreitenden Gründen gegeben.

4. Damit aber die ehrfürchtige Einstellung der Christgläubigen zur kirchlichen Tradition nicht Schaden leide und die Verbrennung ganz klar als dem Geist der Kirche nicht entsprechend erscheine, wird angeordnet, daß der kirchliche Begräbnisritus und die nachfolgenden Suffragien niemals am Ort der Verbrennung selbst verrichtet werden dürfen, selbst nicht einmal in Form einer einfachen Begleitung bei der Überführung des Leichnams. — Hiernach ist erlaubt, daß der Geistliche die Überführung der Urne an der Beisetzungsstätte (Grab oder Urnenhalle) erwartet, und dort dann die kirchlichen Begräbnisgebete verrichtet. Kirchliche Begräbniszeremonien in einer Urnenhalle sind demnach gestattet, nicht aber irgendwelches kirchliches Geleit der Urnen vom Krematorium zur Beisetzungsstätte. In kircheneigenen Friedhöfen müssen die Urnen unter der Erde beigesetzt werden. (Theologie der Gegenwart 1964, 238 f.).

PAPSTLICHES WERK FÜR ORDENSBERUFE

Wer *Berufe wirbt*, müßte unter den Kandidaten zum Priester- und Ordensstand vor allem jene suchen, die ein echt christliches Leben führen und eine besondere Großmut zeigen, aus einer religiösen Haltung heraus sich dem

Dienste Gottes zu weihen. Das bedeutet, daß die besten Kandidaten jene sind, die alle sittlichen Eigenschaften und die feste Absicht haben, ihr Leben dem Herrn anzubieten. Das bedeutet ferner, daß der Priester, der Ordensmann oder die Ordensfrau, um Berufe zu mehren, vor allem *Frömmigkeit und Gebetsgeist* fördern müssen. Kennen sie Christus und lieben sie Ihn, ist noch ein Schritt, Ihm zu folgen, der „der Weg, die Wahrheit und das Leben ist“. Außer dem Gebet kommt die Ermutigung zur regelmäßigen Beichte und zur häufigen, ja täglichen Messe und Kommunion hinzu.

P. Kilian Healy, Generaloberer des Karmeliterordens, hat 1964 als besonderes Jahr der Karmelitenberufe proklamiert. Jede nur mögliche Anstrengung muß gemacht werden, um die Zahl der Berufe für den Orden zu erhöhen. In einem Rundbrief an alle Mitglieder des Ordens stellt P. Healy fest: „Obgleich wir einen langsamen und steten Fortschritt verzeichnen können, ist er jedoch durchaus nicht zufriedenstellend, weil er nicht in allen Provinzen gegeben ist. Tatsächlich können und müßten größere Fortschritte in jeder Provinz erzielt werden. Der angemessene Weg, dem Berufsmangel zu begegnen, findet sich in der sorgfältigen Anwendung aller verfügbaren Mittel, eingeschlossen jene Kommunikations- und Informationsmittel, die von der Kirche approbiert sind, gegründet auf einem soliden Fundament der Kenntnis des Wesens der Berufung.“ In jedem Haus des Ordens sind während des Jahres täglich besondere Gebete um Berufe zu verrichten, außerdem war im März eine Meßnovene auf dieselbe Meinung, und Gebetsnovenen werden zu angegebenen Zeiten gehalten. „In unseren Pfarreien, Kirchen, Schulen, Kapiteln des 3. Ordens müssen besondere Ansprachen und Belehrungen über die Berufe gehalten werden. Es sollen womöglich berufsfördernde

de Zirkel gebildet werden. In den Schulen und in den Pfarrjugendorganisationen sollen (besonders im März) Ausstellungen organisiert werden, die sich in vielen Gebieten als sehr wirksam erwiesen haben. Jede Provinz soll wenigstens einen geistlichen Leiter für die Berufe haben, der ein Mann des Gebetes sei und großen Seeleneifer besitzen muß. Jeder Ordensmann, besonders aber jene, die mit den jungen Menschen in unseren Kirchen und Schulen in Kontakt kommen, sollten sich der Notwendigkeit bewußt sein, mit allen Mitteln über die Anzeichen von Berufen zu wachen, den Samen der göttlichen Berufung zu stärken und zu pflegen, in der Jugend den karmelitischen Gebetsgeist zu fördern, der sie vorbereiten wird, eines Tages der Berufung zu folgen. Besser könnte die Zeit nicht verbracht werden. Jede Provinz sollte Werbematerial haben, wie Bücher, Broschüren, Flugblätter usw., die nicht nur reichlich vorhanden, sondern ebenso zugkräftig und informativ wie auch exakt in theologischer und psychologischer Hinsicht sein sollen. Papst Johannes XXIII. drückt sich so aus: „Macht Gebrauch von den außerordentlichen Mitteln, welche die Presse, das Radio und das Fernsehen bieten, um diese großen Ideen zu verbreiten. Mit einem Wort, macht jede Anstrengung, um überall die Berufe zu mehren.“ (AAS 1962, 36).“

Die Bevölkerung Lateinamerikas, die heute etwa 200 Millionen beträgt, wird sich nach Angabe der UNESCO innerhalb der nächsten 35—40 Jahre verdreifachen und 600 Millionen erreichen. Um diese Probleme zu studieren, haben sich die Kardinäle Meyer und Cushing von den USA, Henriques von Chile zusammen mit 14000 Bischöfen, Delegaten, Priestern, Ordensleuten und Laien der drei Amerika zu Beginn dieses Jahres in Chicago zum *Ersten Ka-*

tholischen Interamerikanischen Zusammenarbeitsprogramm vereinigt. Mehrmals ist wiederholt worden, daß in Lateinamerika Schulen, Lehrer und Gelder fehlen. Im Durchschnitt besuchen die Kinder Lateinamerikas die Schulen 27 Monate weniger lang im Vergleich zu den durchschnittlich 9 Jahren in Europa oder Amerika. Vierzehntel der Personen über 15 Jahre sind Analphabeten. Wo eine Ausbildungsmöglichkeit besteht, ist die Qualität des Unterrichts dürftig, weil rund 40% der Lehrer keine berufliche Vorbildung hat. Zweifellos unternimmt Lateinamerika etwas, um diese Lage zu ändern. Alle Nationen sind sich dessen bewußt und suchen Abhilfe zu schaffen. Costarica z. B. hat mehr Lehrer als Soldaten und gibt 27% des Jahreshaushalts für das Unterrichtswesen aus. Wenn man aber Lateinamerika dem Glauben erhalten will, darf man nicht vergessen, daß es jeden verfügbaren Missionar braucht. Im vergangenen Jahr haben die USA weitere 251 Priester und Brüder geschickt, Spanien weitere 300. Erzbischof Morcillo Gonzales von Saragossa, Präsident der Kommission für spanisch-amerikanische Zusammenarbeit hat für die nächsten drei Jahre 1500 Missionare versprochen.

In einem Brief vom 24. April 1964 hat Kardinal Ferdinando Cento, Großpönitentiar, das Päpstliche Werk für Ordensberufe in Kenntnis gesetzt, daß man beim Beten des neuen *Gebetes um Berufe*, das von Papst Paul VI. zum Weltgebetstag verfaßt wurde, jedesmal einen Ablass von 7 Jahren und monatlich einmal einen vollkommenen Ablass gewinnen kann. (Text des Gebetes: ORDENSKORRESPONDENZ 1964, 172).

Schwester Oliva, Leiterin der Berufe der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, Boston (USA) schickt alle 2 Monate ein persönliches Informationsblatt für Berufe an etwa 7500 Mäd-

chen. Fast 2000 Mädchen antworten jeden Monat. Auf diese Weise hilft Schwester Oliva jedes Jahr ungefähr 150 Mädchen zum Eintritt in die eigene Kommunität oder in eine andere in der Nachbarschaft.

Das Ordinariat Regensburg veröffentlicht auszugsweise einen Aufsatz aus dem Amtsblatt Paderborn „Mitteilungen für die Seelsorge und Laienarbeit“, in welchem nachdrücklich auf die Pflicht der Seelsorger, vor allem der Jugendseelsorger hingewiesen wird, daß die *Belehrung über den Rätstand und das Ordensleben* nicht vernachlässigt werde. „Wo geistliche Berufung verkündet wird, aus der Mitte des Heilsmysteriums heraus, da wird die apostolische Aktivität der Laien aufbrechen“. Es wird daran erinnert, daß in der Jugendseelsorge auch die Verkündigung der geistlichen Berufe ihren festen Platz haben muß. (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1964, 76 f).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

Die Vereinigung Deutscher Ordensobern e. V., Köln-Mülheim 2, Schleswigstr. 18, wurde nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) i. V. mit Ziffer 2.9 (5) Satz 2 des RdErl. des Arbeits- und Sozialministers NW vom 27. 2. 1963 — IV B 2 — 6004.2 — (MBl. NW S. 287) als zentraler Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Im Dominikanerkloster Heilig Kreuz, Köln, Lindenstr. 45, findet vom Oktober 1964 bis zum Beginn der Fastenzeit 1965 wieder der *Pastorkursus der VDO* statt. Der Kursus steht unter der Leitung von P. Urban Plotzke OP.

Vom 24. 8. bis 30. 8. 1964 veranstaltete der Weltbund für katholische Krankenschwestern CICIAMS (Comité International Catholique des Infirmières et Assi-

stantes Medico-Sociales) in Lissabon einen *Europäischen Kongreß für katholische Krankenpflegerinnen*, an dem auch eine Delegation der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands, Abteilung Arbeitsgemeinschaft krankenpflegender Ordensfrauen Deutschlands (AKOD), teilgenommen hat. Das Thema des Kongresses war: „Die Krankenpflege im Europa von morgen“. Hauptziel der Veranstaltung war, Wege zu suchen für die Anerkennung der diplomierten Krankenschwester als „Europäische Krankenpflegerin“. In den römischen Verträgen der EWG ist für das Jahr 1967 der freie Austausch von Krankenschwestern vorgesehen. Im Hinblick darauf wurde über die verschiedenen Möglichkeiten berichtet, die Ausbildung der Krankenschwestern in europäischen Ländern so zu koordinieren, daß eine gleichwertige, europäische Ausbildung garantiert und die gegenseitige Anerkennung der staatlichen Diplome ermöglicht werden kann.

Auf dem Kongreß waren etwa 700 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus 14 Ländern vertreten, nämlich Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Irland, Italien, Österreich, Portugal, Spanien und aus Übersee, Brasilien, Canada und USA. Den Vorsitz führten der Geistliche Beirat des CICIAMS, Exz. Bischof Fougerat von Grenoble, die Vize-Präsidentin des CICIAMS, D. Maria Isabel Monteiro de Barros, Portugal, und die Generalsekretärin des CICIAMS, Fr. Gh. van Massenhove, Belgien.

Drei Grundsatzreferate von Prof. Emilio Miccoli, Bologna, Prof. Pina Prata, Portugal, und Prof. Marcelo Caetano, Lissabon, behandelten die verschiedenen Probleme und Aufgaben, die durch den europäischen Zusammenschluß, insbesondere auch durch die Beschlüsse der EWG, auf uns zukommen. Von der Fülle des Stoffes, der in Referaten und in

einem Podiumgespräch dargeboten wurde, seien erwähnt: „Die Ordensschwester in der Welt von morgen“, Sr. M. de Jesus, AM Generalsekretärin des Verbandes der Ordensschwestern, Portugal; „Die Aufgabe der Ordensschwester in der geistigen Einigung des heutigen Europas“, P. Domingos Mauricio dos Santos, SJ, Portugal; „Die Ordensschwester im Europa von morgen“, Sr. Lucie Rogé, Direktorin der „Ecole Cath. de Cadres, Paris, Frankreich; „Auswirkungen der Vereinigung Europas in der Sozialarbeit und der Krankenpflege“, Prof. Emilio Miccoli, Italien; „Die Kirche und der Christ im vereinigten Europa“, Msgr. André-Jacques Fougerat, Bischof von Grenoble, Frankreich, „Die Fortbildung der Krankenschwestern“, Sr. Dr. med. Jules-Marie Heyman, Direktorin der Ecole de Cadres, Löwen, Belgien; „Die Fortbildung der Krankenschwestern“, Fr. Elisabeth Mendèra, Generalsekretärin der Caritas-Schwesternschaft, Deutschland; „Die Lepra“, Sr. Sousa Prego, F. C. Portugal; „Die Pflege der Alten“, Sr. Harette, Holland; „Die Hauspflege“, Fr. L. Charles Roques, Delegierte des CICIAMS bei der Weltgesundheitsorganisation, Frankreich; „Die Krankenschwester in der Industrie“, Fr. Woods SRN, Schottland; „Die Pflege der Kinder“, Fr. Maria Teresa Sircana, Inspektorin der OMNI, Italien; „Die Notwendigkeit einer nationalen und internationalen katholischen Berufsorganisation“, Fr. Gh. van Massenhove, Generalsekretärin des CICIAMS; „Die Philosophie der Vereinigung Europas“, Prof. Marcelo Caetano, Portugal.

Die glanzvolle Schlußkundgebung fand statt in der Aula Magna der Universitätsklinik Santa Maria unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Evora, Manuel Trindade Salgueiro, der den Kardinal-Patriarchen von Lissabon vertrat.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

In einer Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu aktuellen *Fragen des Films* wird die große Sorge laut, daß das in Deutschland von der Filmwirtschaft geschaffene Kontrollorgan der „Freiwilligen Selbstkontrolle“ augenscheinlich mehr und mehr seinen Grundsätzen untreu wird, nach denen verhindert werden soll, daß der Film negative Einflüsse auf moralischem, religiösem und politischen Gebiet ausübt oder gar entsittlichend und verrohend wirkt. Angesichts dieser Situation sehen sich die Vertreter der katholischen Kirche in der „Freiwilligen Selbstkontrolle“ gezwungen, erneut zu überprüfen, ob ihre Mitarbeit in diesem Gremium noch zu rechtfertigen sei. Wenn die . . . Aufweichung der Grundsätze in den Ausschüssen der „Freiwilligen Selbstkontrolle“ andauert, kann die katholische Kirche die Verantwortung für die Mitarbeit ihrer Vertreter in dieser Institution nicht mehr tragen und muß die 15jährige Zusammenarbeit beenden.“ Die Bischöfe stellen fest, daß auch bei der von den Ländern der Bundesrepublik eingerichteten „Filmbewertungsstelle“ in Wiesbaden „den ästhetischen Gesichtspunkten einseitig der Vorrang gegeben wird und die sittlichen Forderungen . . . nicht Beachtung finden.“ Mit dieser ernsten Warnung verbinden die Bischöfe die dringliche Bitte, „alles daranzusetzen, daß im Filmschaffen die unveräußerlichen sittlichen Werte . . . Beachtung finden und die festgelegten Grundsätze seitens der freiwillig eingerichteten Kontroll- und Bewertungsgremien in ihrem ursprünglichen Sinn angewandt werden. (Amtsblatt für die Diözese Mainz 1964, 91 f). Der von der Frauenjugend im Bund der Deutschen Katholischen Jugend durchgeführte *zweijährige theologische Fernkurs* ist von den deutschen Bischöfen anerkannt worden; auf ihrer Konferenz

in Hofheim (19. 2. 1964) haben die Bischöfe beschlossen, den Absolventinnen dieser Kurse ein kirchliches Diplom für laienapostolische Tätigkeit zu gewähren, das in allen Diözesen der Bundesrepublik Geltung hat und die Befähigung zuerkennt, beim Erstbeicht- und Kommuniionsunterricht mitzuwirken, Firmunterricht zu erteilen, in der Glaubensunterweisung der Jugend außerhalb der Schule mitzuarbeiten und unter gewissen Voraussetzungen auch in der Unterstufe der Volksschule nebenamtlich Religionsunterricht zu erteilen. Die Anmeldung zum Fernkurs hat beim Sekretariat, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006 (Jugendhaus) zu erfolgen. (Herderkorrespondenz XVIII, 461).

Kardinal Frings hat im Dom zu Köln am 30. April 1964 über „*Die Frage der Gastarbeiter — eine brennende soziale Frage*“ gesprochen und auf die christliche Aufgabe hingewiesen, die uns allen durch die eine Million Gastarbeiter in Deutschland erwächst. (Amtsblatt für die Diözese Köln 1964, 137—144). Zur seelsorglichen Betreuung der ausländischen Arbeiter vgl. „*Lebendige Seelsorge*“, Heft 2/3, 1964 (Sonderheft über diese Frage).

Kardinal Döpfner hat im Mai 1964 ein *Bischofswort zur Sonntagsarbeit auf dem Land* in allen ländlichen Kirchen verlesen lassen und dabei Richtlinien gegeben: 1. Man soll nie vor dem Pfarrgottesdienst mit der Landarbeit beginnen. 2. Man soll am Sonntag nur die Arbeit verrichten, die unaufschiebbar ist und alle Arbeit unterlassen, die bei guter Arbeitsplanung auf den Werktag verlegt werden kann. 3. Man soll keine Arbeit am Sonntag verrichten, die nur der Gewinnsucht dient. (Amtsblatt für die Erzdiözese München-Freising 1964, 113—115).

Wie die meisten Bischöfe, hat *Kardinal Döpfner* im Juli 1964 ein bei allen

Hauptgottesdiensten zu verlesendes Hirtenwort „*Ein Jahr Dienst am Nächsten*“ erlassen, welches Mädchen und alleinstehende und verwitwete Frauen zum freiwilligen Dienst in der Alten-, Kranken- und Kinderpflege auffordert. (Amtsblatt für die Erzdiözese München-Freising 1964, 137 f.).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIOZESEN

Das Ordinariat des Erzbistums München-Freising gibt folgende *liturgische Anordnungen*:

1. Die deutschen Bischöfe haben auf ihrer Konferenz, die im Mai 1964 in Innsbruck stattfand, auf vielfache Bitten hin einige Neuordnungen des Gottesdienstes für alle deutschen Diözesen vereinheitlicht. Für unsere Diözese ändert sich dadurch die Antwort der Gemeinde auf die Ankündigung des Evangeliums. Sie heißt nunmehr: „*Ehre sei Dir, o Herr!*“
2. Die regelmäßigen Feiern der Sonntagsmessen in Seelsorgskirchen dürfen nicht zu kurz hintereinander angesetzt werden. Es muß für die Predigt genügend Zeit bleiben. Die Gottesdienstordnung ist unter diesem Gesichtspunkt neu zu überprüfen.
3. Wenn die Verkündigung von Epistel und Evangelium in deutscher Sprache bei Kindermessen (Schulmessen) besondere Schwierigkeiten bereitet, etwa bei schwierigen und überlangen Texten, kann einstweilen nach Art der Gemeinschaftsmesse der lateinische Text vom zelebrierenden Priester still gelesen und ein gekürzter bzw. anderer deutscher Text von einem Lektor vorgetragen werden.
4. Die Vermeldungen (Bekanntmachungen, „Verkündigungen“) sollen nicht vor oder nach der Predigt erfolgen. Sie unterbrechen an dieser Stelle den Gottesdienst, was nunmehr besonders deutlich und mit Recht als mißlich empfunden wird. Sie sind vielmehr entweder vor dem Gottesdienst oder besser *am Schluß* vorzunehmen.
5. Wo anlässlich von Beerdigungsgottesdiensten noch ein Geldopfergang üblich ist, kann er vor Beginn des Gottesdienstes und wenn die Zahl der Teilnehmer größer sein sollte, auch noch nach den Fürbitten während der Gabenbereitung stattfinden. Auf keinen Fall darf er den Wortgottesdienst stören oder sich gar noch über Präfation und Kanon hinziehen.
6. Es ist schon seit langem der dringende Wunsch der Kirche (Benedikt XIV., Pius XII. in „*Mediator Dei*“; Instructio SCR v. 3. 9. 58), daß den Gläubigen, die bei der Feier der Eucharistie kommunizieren, ex hac altaris participatione der hl. Leib des Herrn gereicht wird, d. h. von den in der jeweiligen Messe konsekrierten Hostien. Mit Nachdruck weist jetzt die Constitutio Liturgica wieder darauf hin. Es wird darum allen verantwortlichen Seelsorgern eine Verpflichtung gegenüber dem Willen der Kirche sein, einen Weg zu finden, der sowohl diesem wiederholten Wunsch der Kirche wie auch den eigenen Verhältnissen entspricht. — In jeder Feier der hl. Messe cum populo muß Gelegenheit zum Empfang der Kommunion gegeben werden, und zwar nach der Kommunion des Priesters. Wenn auch Einzelfälle es notwendig machen, die hl. Kommunion vor der Messe auszuteilen, so ist es doch niemals erlaubt, es während der Messe zu unterlassen.
7. Um den veränderten Lebensverhältnissen gerecht zu werden, empfehlen wir dringend, von der Möglichkeit, einmal an einem Werktag der Woche eine Abendmesse zu feiern, in allen Seelsorgsstellen Gebrauch zu machen. Auch dort, wo nur *ein* Geistlicher die Seelsorge versieht, z. B. in den Land-

pfarreien, soll sie nach Möglichkeit eingeführt werden. An einem solchen Tag kann die Messe in der Frühe ausfallen. Die Wünsche mehren sich, daß auch den Berufstätigen einmal in der Woche die Möglichkeit der Werktagsmesse gegeben wird. (Amtsblatt für die Erzdiözese München-Freising 1964, 171 f.).

Das Katholische Auslandssekretariat in Bonn-Beuel hat auch in diesem Jahr die *Seelsorge für deutsche Urlauber im Ausland* organisiert, wofür auch zahlreiche Ordenspriester eingesetzt wurden. Vgl. „Paulus“ 1964, Heft 2 (Sonderheft zur Campingseelsorge).

Eine Unterweisung über die „*rechtzeitige Erstkommunion*“ hat das Generalvikariat Rottenburg veröffentlicht. Es soll sowohl den Seelsorgern als auch den Eltern der Mut gemacht werden, ihre Kinder rechtzeitig zur Frühkommunion zu führen, unbeschadet der gemeinsamen Kinderkommunionfeier, die dann am Ende des 3. Schuljahres am Weißen Sonntag durchgeführt wird. (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1964, 94—96).

Zur *Konvertitenseelsorge* macht das Ordinariat Augsburg die von der Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe (16. 10. 1963) gebilligten Richtlinien bekannt: Die Dauer des Konvertitenunterrichts soll in der Regel 9 Monate bis 1 Jahr betragen, es sei denn, daß schon genügend Kenntnisse in der katholischen Glaubenslehre vorhanden sind; in größeren Orten mögen monatliche Kreise für aufgenommene Konvertiten eingerichtet werden; die Termine für Erwachsenfirmungen werden jeweils im Amtsblatt veröffentlicht; es ist darauf hinzuwirken, daß der nichtkatholische Partner gemischter Brautpaare die Vorträge in den Brautleutekursen gemeinsam mit dem katholischen Brautteil besucht. (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1964, 150).

Da es heute immer wieder vorkommt, daß irgendwelche *kirchliche Neuerungen durch die Presse bekannt* werden, bevor sie amtlich veröffentlicht sind, machen mehrere Ordinate darauf aufmerksam, daß gesetzgeberische Erlasse des Hl. Stuhles in der Regel drei Monate nach Veröffentlichung in den AAS, solche des Bischofs erst nach Veröffentlichung im Diözesanamtsblatt verbindlich werden. (Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, 1964, 108).

Eine neue Ordnung des *Pfarrkonkurses* wurde im Erzbistum Freiburg vorgenommen: Jeder Prüfling hat eine schriftlich ausgearbeitete Katechese und ebenso eine Predigt vorzulegen. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moral, Exegese und Pastoral; die mündliche Prüfung auf Dogmatik, Moral, Kirchenrecht und Liturgik. Die Stoffe in den einzelnen Fächern werden insofern begrenzt, als die hauptsächlichen Sachgebiete, auf welche die Prüfung sich erstrecken kann, für die einzelnen Fächer festgelegt sind (Amtsblatt für das Erzbistum Freiburg 1964, 467 f.).

Auf Beschluß der deutschen Bischöfe ist in München ein *überdiözesanes Katechetisches Institut* errichtet worden, welches in vier Semestern für eine zeitgemäße katechetische Verkündigung ausbildet. Es werden Vorlesungen und Übungen über das biblische und systematische Verkündigungsgut, über pädagogische Anthropologie und Soziologie, über katechetische Methodenlehre gehalten. Die Zulassung der Hörer setzt ein abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium voraus. Träger dieses kirchlichen Instituts ist der Deutsche Katechetenverein. Es ist beabsichtigt, die Tätigkeit dieses Instituts mit einem noch zu errichtenden Universitätsinstitut für Religionspädagogik zu verbinden. Die Geschäftsstelle des Instituts befindet sich: München 2, Rochusstraße 7.

Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Köln 1964, 149).

Der Nationalverband der katholischen Mädchenschutzvereine in Freiburg hat in Paris 17, 14 rue Pierre Demours), ein *Heim für deutsche Mädchen* eröffnet, das einwandernden jungen deutschen Mädchen zur Beratung und Hilfe offensteht und auch die Begegnung mit französischer weiblicher Jugend ermöglichen will. 60 Mädchen können dort aufgenommen werden. (Kirchlicher Amtsanzeiger für die Erzdiözese Köln, 1964, 134).

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg gibt folgende Anweisung: 1. Von den *Kirchenchören* wird in unserer Zeit erwartet, daß ihre Darbietungen abwechslungsreich seien und sich neuer Literatur erschließen, treu der besten kirchlichen Tradition und offen für den neuen Aufbruch in der Kirche und ihrer Liturgie. Die Chöre und ihre Dirigenten vermögen diese Anforderungen nur zu erfüllen, wenn ihnen genügend geeignete Notenliteratur zur Verfügung steht. In deren Auswahl können sie sich von der Beratungsstelle bei unserer bischöflichen Musikschule beraten lassen. Von den Pfarrämtern und Kirchenpflegern benötigen sie aber dafür entsprechende Geldbeträge; wir bitten, die Einführung solcher in die Haushaltspläne nicht zu übersehen. 2. In der weiteren Entwicklung unserer Gottesdienstformen dürften den *Singscholen* von Knabenstimmen oder auch Männerstimmen eine wachsende Bedeutung zukommen, im Zusammenwirken mit dem Kirchenchor und dem Volk. Wir stellen daher entgegen anderslautenden Meinungen fest, daß die Bildung einer solchen Schola erwünscht und daß ihre sachkundige Leitung und Betreuung wie auch die Einrichtung einer Chorvorschule eine vollgültige Tätigkeit des Kirchenmusikers ist. (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1964, 82).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn erließ folgende Verordnung: Innerhalb des Erzbistums bestehen in vielen Kirchengemeinden kircheneigene *Schwesternhäuser*, in denen auf Grund eines Mutterhausvertrages zwischen der Kirchengemeinde und einer Ordensgemeinschaft Schwestern tätig sind und besondere Aufgaben übernommen haben (z. B. Leitung von Kindergärten, Ausübung ambulanten Krankenpflege, Küsterdienste, Seelsorgehelferinnendienste usw.). Es muß im Interesse der Kirchenvorstände liegen, diese Schwesternhäuser zu erhalten, um der Gemeinde die wertvolle Arbeit der Schwestern zu sichern. Es bleibt daher unerlässlich, daß von den Beteiligten folgende Grundsätze beachtet werden: 1. Der Kirchenvorstand hat die volle finanzielle Verantwortung für die Verwaltung des Schwesternhauses. Haushaltsplan und Jahresrechnung werden zweckmäßig von der Oberin aufgestellt. Der Kirchenvorstand überprüft Etat und Rechnung und legt diese mit dem Hauptetat bzw. der Rechnung der Kirchengemeinde dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vor. Im Haushaltsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (ordentliche und außerordentliche) zu berücksichtigen. Die Anlage eines Reparaturfonds für die Unterhaltung des Hauses ist unbedingt erforderlich. 2. Der Kirchenvorstand und die Oberin haben stets darauf Bedacht zu nehmen, daß das Haus sich wirtschaftlich selbst tragen soll. Es sind deshalb alle Möglichkeiten zu erschließen, die zur finanziellen Sicherung des Hauses beitragen können, damit die Aufbringung der den Schwestern nach den Mutterhausverträgen zugesicherten Leistungen auch gewährleistet ist. Alle Einnahmen aus den Tätigkeiten der Schwestern sind Einnahmen des Hauses. Wenn es die Finanzlage erfordert, muß der Kirchenvorstand durch entspre-

chende Werbung die Gemeinde zu Spenden für das Haus anrufen. Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter, die den im Haus tätigen Schwestern gemacht werden, sind Einnahmen des Hauses, es sei denn, daß der Zuwendende eine andere Zweckbestimmung ausdrücklich angeordnet hat. 3. Die Mutterhausabgaben sind in der vertraglich festgelegten Höhe pünktlich an das Mutterhaus abzuliefern. Die Kirchenvorstände werden darauf hingewiesen, daß die Mutterhausabgaben und die Unterhaltungskosten für die Schwestern, die in den Kindergärten tätig sind, auch aus Einnahmen des Kindergartens gedeckt werden müssen. 4. Soweit für die verschiedenen Tätigkeiten der Schwestern Beihilfen des Staates, der Zivilgemeinde oder sonstiger Einrichtungen in Betracht kommen, müssen die erforderlichen Anträge pünktlich an die zuständigen Stellen gerichtet werden (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1964, 102 f.).

Der Information über die *Arbeit des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend* dienen wollte die Werkwoche für Theologiestudenten, welche die Leitung des BDKJ vom 7.—12. September 1964 in Haus Altenberg veranstaltete. Eingeladen waren die Studierenden der deutschen Diözesan- und Ordensseminarien. Den Höhepunkt bildeten die gemeinsam begangenen Eucharistiefiern. Besondere Aufmerksamkeit verdienen zwei *Arbeitskreise*, in denen man beriet über Einsatzmöglichkeiten im Feriendiakonot an der Jugend und über Ansatzpunkte während der Seminarzeit, um sich auf die Jugendarbeit vorzubereiten. Arbeitskreis I setzte sich je zur Hälfte aus Diözesan- und Ordensstudenten zusammen, Arbeitskreis II bestand nur aus Ordensangehörigen. — Die Tätigkeit im *Feriendiakonot* wurde unter doppelter Rücksicht gesehen. Einmal dient sie dem persönlichen Erfahrungszuwachs; dane-

ben betonten aber gerade die Studierenden der Diözesananstalten den seelsorglichen Aspekt solchen Einsatzes. Es fiel auf, daß im Gegensatz zu vielen französischen Theologen bei manchen deutschen kein hinreichend klares Konzept über das Feriendiakonot besteht. Die Einzelanregungen bezogen sich auf zwei Gebiete: 1. Zum unmittelbaren Kontakt mit den Jugendlichen ergeben sich als beste Möglichkeiten gemeinsame Ferienveranstaltungen (Jugendzeltlager, Caritasfreizeiten, Kontaktpflege auf Campingplätzen, Aufenthalt einer Seminaristengruppe in einer Pfarrei, Bemühen um die Schwererziehbaren, Teilnahme an Führer- und Werkkursen). 2. In einem weiteren Sinn kann man unter Feriendiakonot auch verstehen das Bestreben um ein Kennenlernen des Milieus, das die jungen Menschen beeinflusst (Mehrwöchige Arbeit in einem Betrieb, Freizeitgestaltung der Jugendlichen, Hilfe in Krankenanstalten). Ungeklärt blieb bei der Diskussion die Frage, ob bestimmte dieser Einsätze zur Pflicht gemacht werden sollten. Auf der einen Seite plädierte man für Freiheit; auf der anderen Seite wies man darauf hin, daß die späteren Aufgaben eines Kaplans nicht nach dessen Neigung ausgewählt werden können. — Die *Grundforderungen an den zukünftigen Jugendseelsorger im Seminar* sind: Ein Leben aus tiefer Gottverbundenheit und das Streben nach gründlichem theologischen Wissen. Darüber herrschte bei den Teilnehmern der Werkwoche Einhelligkeit. Doch beklagten sie, daß die Vorlesungen in zu geringem Maße die Jugendarbeit berücksichtigen. Man sähe gern, wenn in der Pastoral, der Pädagogik und Katechetik zumindest allgemeine Überblicke geboten würden. Soweit es unmittelbar das Studium betrifft, hielt man es für angemessen, daß die gängige Fachliteratur angeschafft wird. Neben dem mehr theoretischen

Teil tritt während der Zeit im Seminar manche Möglichkeit einer konkreten Kontaktaufnahme (Betriebsbesichtigungen, Heimbesuche, Diskussionsrunden mit Jugendlichen, vornehmlich auch mit Studenten anderer Fakultäten, religiöse Unterhaltung, Glaubensstunden). Man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß an den Diözesanseminaren weithin die Aufgabe, sich auf die Jugendseelsorge einzustellen, besser erfaßt und unbeschwerter in Angriff genommen wird. Die größten Hindernisse liegen heute wohl noch in mangelndem Einblick in die Wichtigkeit dieses Gebietes sowie in die schon erprobten Lösungen, aber auch in einem fehlenden systematischen Vorgehen. (Mitgeteilt von Fr. Dieter Emmerling CSSR, Hennef/Sieg).

MISSIONSFRAGEN

Am 12. Juli 1964 hielt *Kardinal Agagianian*, der Präfekt der Propagandakongregation, zum Abschluß der *Missionswoche in Lisieux* eine Ansprache. Das Leben und die Schriften der kleinen heiligen Theresia erteilen uns eine dreifache Lehre: Jeder Christ muß von missionarischem Geist erfaßt sein; jeder Missionar muß von katholischem Geist erfüllt sein; jeder Katholik kann Missionär sein durch die Liebe und die Buße. (La documentation catholique 1964, 997—1003).

Eine *kostenlose Ausbildung durch deutsche Mutterhäuser* erhalten z. Zt. aus *Asien* 26 Schwestern und 247 Laien (Korea 184, Indien 68, sonstige asiatische Länder 24); es erlernen die Krankenpflege 165, den Lehrberuf 11, den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin 4, Medizin 23, die deutsche Sprache 73. Aus *Afrika* erhalten eine kostenlose Ausbildung durch deutsche Mutterhäuser 14 Schwestern und 22 Laien (Südafrika 12, Uganda 8, Tanganjika 6, Togo 5, sonstige afrikanische

Länder 5); es erlernen die Krankenpflege 21, den Lehrberuf 15. Entwicklungshilfe für *Lateinamerika* geben deutsche Mutterhäuser an 30 Laien (Brasilien 6, Bolivien 24); es studieren Medizin 2, den Lehrberuf 2, die Krankenpflege 22, die deutsche Sprache 4. — In die Gesamtzahl der 342 Freiplätze sind nicht einbezogen die z. Zt. in Deutschland durchgeführten Ausbildungen von Schwestern, Novizinnen, Postulantinnen, die zum eigenen Ordensverband gehören. Ihre Zahl ist z. Zt. 130 nach folgender Aufteilung: *Asien* (12 Schwestern, 36 Novizinnen, 5 Postulantinnen; aus Indien 53, Korea 24, sonstigen asiatische Ländern 21); es erlernen die Krankenpflege 19, den Lehrberuf 14, die deutsche Sprache 65. — *Afrika* (7 Schwestern, 1 Novizin, 5 Postulantinnen; aus Südafrika 12, aus Südafrika 1); es erlernen 12 den Lehrberuf, und eine den Beruf einer medizinisch-technischen Assistentin. — *Lateinamerika* (11 Schwestern, 4 Novizinnen, 4 Postulantinnen; aus Brasilien 12, aus Peru 5, Chile 2); es erlernen 1 den Lehrberuf, 7 die Krankenpflege und 19 die deutsche Sprache. — Am 6. Januar 1964 erging von Erzbischof Scapinelli, Assessor der Kongregation für die Ostkirche, ein Aufruf um Freiplätze für Krankenpflegeschülerinnen und Studierende aus dem Orient. Von den deutschen Mutterhäusern wurden 58 Freiplätze zur Verfügung gestellt; 48 für die Krankenpflege und 2 für das Studium der Medizin. — In Chile studieren 20 Ordensfrauen durch Studienstipendien der VHOD.

Die Gründerin der „*Schwester der Liebe*“, Mutter Theresa, die vor allem durch die Gründung eines Heims für sterbende Obdachlose in Kalkutta bekanntgeworden ist, wurde von der Stadtverwaltung New Delhi beauftragt, die Leitung aller Obdachlosenasyile in New Delhi, das sind 2000, zu übernehmen. (KNA)

STAAT UND KIRCHE

Der Landtag von *Rheinland-Pfalz* hat durch Gesetz vom 3. 2. 1964 Art. 36 der Verfassung vom 18. 5. 1947 in den Abs. 2 und 3 (*Volksschullehrerausbildung*) geändert: „Die Volksschullehrer werden an Hochschulen eigenständiger Prägung ausgebildet. Diese sind nach Bekenntnissen getrennte Pädagogische Hochschulen und Pädagogische Hochschulen auf christlich-simultaner Grundlage. An den nach Bekenntnissen getrennten Pädagogischen Hochschulen dürfen nur Lehrer wirken, die sich zu der betreffenden Glaubensgemeinschaft bekennen. Die Studienordnung für Theologie und Didaktik des Religionsunterrichts an den Pädagogischen Hochschulen sind im Einvernehmen mit den Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu bestimmen. Diese Fächer dürfen nur von Lehrern vertreten werden, die dazu die Genehmigung ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft haben.“ (Pfarramtsblatt 1964, 107 f.).

Zwischen dem Land *Rheinland-Pfalz* und den Bistümern Köln, Limburg, Trier, Mainz, Speyer ist eine Vereinbarung über den Abschluß von *Gestellungsverträgen für Religionslehrer* am 1. 4. 1964 abgeschlossen worden. (Kirchliches Amtsblatt Köln 1964, 186—190).

Das Bischöfliche Ordinariat Limburg unterrichtet über die mögliche Befreiung kirchlicher Grundstücke von der *Bau-landsteuer*. (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Limburg 1964, 102).

Verschiedene deutsche Länder haben die *Grunderwerbsteuerpflicht* zugunsten von Grunderwerb für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erleichtert (Amtsblatt Rottenburg 1964, 131).

Das Finanzministerium von Baden-Württemberg hat über *Gebührenfreiheit bei Amtshandlungen in überwiegend öffentlichem Interesse* verfügt: „... sind alle Amtshandlungen gebührenfrei, die

zur Erfüllung der bei einem Antragsteller, also auch den Kirchen, auf den Gebieten der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege obliegenden Aufgaben vorgenommen werden. Hierunter fällt z. B. auch die Genehmigung von Altenheimen, Krankenhäusern, Kindergärten usw.“ (Amtsblatt Rottenburg 1964, 131).

Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 2. 10. 1963 hinsichtlich der *Kirchenbaulast politischer Gemeinden* auf Grund Herkommens entschieden: Hat sich in jahrhundertelanger Übung ein Herkommen gebildet, wonach die politische Gemeinde die Kosten für die Unterhaltung der Pfarrkirche zu tragen hat, so kann daraus nicht ohne weiteres eine Verpflichtung der Gemeinde zur Erstattung der Kosten für einen Erweiterungsbau der Kirche abgeleitet werden. (Pfarramtsblatt 1964, 120).

Das Bayerische Justizministerium gibt bekannt, daß *Gebrechliche*, die wegen ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung ihren Aufenthalt nicht selbst zu bestimmen vermögen, nur mit richterlicher Genehmigung (Art. 104 aa; § 1800 Abs. 2 BGB) *in eine Anstalt eingewiesen* werden dürfen; Einweisung durch Vormünder, Pfleger, Angehörige kann unter Umständen zu einem Verfahren wegen Freiheitsberaubung führen. (Amtsblatt Passau 1964, 83).

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat im Urteil vom 5. 9. 1963 hinsichtlich des *Züchtigungsrechtes gegenüber fremden Kindern* entschieden, daß dieses Recht auch dann nicht bestehe, wenn die Züchtigung auf der Stelle erfolgt und im angemessenen Verhältnis zur Tat des Kindes steht. Doch hat das Gericht eingeräumt, daß in derartigen Fällen ein Verbotsirrtum vorliegen könne. (Pfarramtsblatt 1964, 125—128).

Vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen ist am 13. 12. 1963 in folgender Angelegenheit ein Urteil ergangen:

Bei den *Vorbereitungsarbeiten für die Fronleichnamsprozession* hat ein freiwilliger Helfer, als ein Birkenbäumchen aufgestellt wurde, einen Unfall erlitten, der zur Erblindung auf einem Auge führte; die zuständige Berufsgenossenschaft hat eine Entschädigung aus der gesetzlichen *Unfallversicherung* abgelehnt. Auf Klage des Verletzten hat jedoch das Sozialgericht Dortmund am 20. 3. 1962 und schließlich das Landessozialgericht in dem erwähnten Urteil, das nunmehr rechtskräftig geworden ist, den Anspruch auf Unfallrente anerkannt mit folgender Begründung: die Tätigkeit des Klägers für die Kirchengemeinde ist eine ernstliche Arbeitsleistung gewesen; unerheblich ist, daß es eine freiwillige und unentgeltliche Leistung war; es kommt allein darauf an, daß solche Tätigkeiten ihrer Art nach auch durch bezahlte Hilfskräfte verrichtet zu werden pflegen; deshalb ist gemäß Reichsversicherungsordnung § 537 n. 10 Entschädigung zu leisten. (Kirchliches Amtsblatt Köln 1964, 150).

PERSONALNACHRICHTEN, STATISTIK

Abt. Prof. *Hugo Lang* OSB von St. Bonifaz in München und Kloster Andechs hat sich von Rom einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge erbeten; der Konvent wählte am 14. Juli den 33jährigen Münchener *P. Odilo Lechner*, bisher Spiritual am Benediktiner-Kolleg in Salzburg. Abtkoadjutor *Odilo* erhielt am 8. September 1964 durch Kardinal Döpfner die kirchliche Weihe. (KNA)

P. Francisco Xavier Nierhoff aus der Missionsgesellschaft von der Heiligen Familie wurde zum ersten Bischof der neuerrichteten Diözese Floresta in Brasilien ernannt. (KNA)

P. Gebhard Fesenmayer, Guardian des Passauer Kapuzinerklosters und Domprediger in Passau, wurde zum neuen

Provinzial der bayerischen Kapuzinerprovinz gewählt.

P. Alfons Matzker SJ wurde geistlicher Leiter der Pater-Leppich-Kernteam in Deutschland. (KNA)

P. Gundolf Gieraths OP, Professor für Kirchenrecht an der Albertus-Magnus-Akademie in Walbergen, erhielt einen Ruf an die vom Dominikanerorden geleitete Päpstliche St.-Thomas-Universität in Rom. (KNA)

Kardinal Ildebrando Antoniutti wurde vom Hl. Vater zum beratenden Mitglied der Studienkongregation ernannt. (L'Osservatore Romano, 18. 7. 64).

Msgr. Igino Koenig, deutscher Salvatorianerpater und Apostolischer Präfekt von Shaowu/China, starb am 13. August 1964 in Ilan/Formosa. (KNA)

P. Max Zerwick SJ aus Lindau ist vom Heiligen Offizium, nach dem er vor zwei Jahren mit Lehrverbot belegt worden war, wieder in seinem Amt bestätigt worden. *P. Zerwick* gehörte zu jenen Professoren des Päpstlichen Bibelinstituts in Rom, die 1960 von dem Italiener Antonio Romeo von der Lateranuniversität in einer Streitschrift gegen die neue Richtung der katholischen Exegese sehr heftig angegriffen wurden; daß sich die Befürworter der neuen Methode der Bibelwissenschaft durchsetzen konnten, wird wesentlich Kardinal Bea und seiner Schrift über den historischen Charakter der Evangelien zugeschrieben. (KNA)

Br. *Fulgentius M. Lehmann* wurde Generalsuperior der Genossenschaft der Armen Brüder vom hl. Franziskus, Aachen; Br. *Raimundus Schmitt*, Generalsekretär der Genossenschaft und Br. *Bonifatius Faust*, Generalverwalter.

Im August 1964 tagte in Hausen über Linz am Rhein das Generalkapitel der Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz. Zum neuen Generalobern wurde Br. *Hieronymus Roeger* gewählt. Br. Hiero-

nymus war in früheren Jahren Sekretär des Kardinals Lavitrano.

Die Missionäre von der Heiligen Familie haben am 2. 8. 1964 ihr 14. Generalkapitel abgeschlossen. Der bisherige Generalobere *Magino Morera* wurde für weitere sechs Jahre wiedergewählt. Die Familianer können heuer ihr hundertjähriges Bestehen feiern. Das Ereignis wurde auch vom *Osservatore Romano* ausführlich gewürdigt (*L'Osservatore Romano*, 6. 8. 64 und 8. 8. 64).

Oberstudiendirektorin Sr. *Johanna Dominica Balloí P. I. J.*, langjährige Leiterin der Clara-Fey-Schule in Bad Godesberg, erhielt vor kurzem das Bundesverdienstkreuz I. Klasse. Sr. Johanna Dominica hat sich besonders um den Wiederaufbau der von den Schwestern vom Armen Kinde Jesus getragenen kath. Privatschule verdient gemacht.

„Die Ordensschwwestern sind verschwiegene Streiterinnen im Kampf gegen den Krebs“, lautet der Titel eines Artikels von Dr. E. J. Holoubek, Präsident des *Katholischen Amerikanischen Physiologenbundes*. Der Spezialist erklärt, daß die medizinischen Rechenschaftsberichte von rund 100 000 Ordensschwwestern der USA einer der Gründe gewesen sind, welche die amerikanische Regierung veranlaßt haben, eine Kampagne gegen das Rauchen zu starten. „In einem Zeitraum von 10 Jahren“, sagte er, „haben wir nur 4 Fälle von Lungenkrebs bei Ordensschwwestern, die nicht rauchen, und 380 Fälle bei einer glei-

chen Zahl von Frauen, die rauchen.“ (*PWO Juli 1964*).

Mit Ausnahme von Holland, wo aus besonderen geschichtlichen Gründen jeder Priesterweihe für eines der Bistümer 3 Priesterweihen für die Orden und Kongregationen gegenüberstehen, ist das *Verhältnis zwischen Diözesan- und Ordensklerus* in den Ländern Westeuropas genau umgekehrt: auf jeden Ordenspriester kommen 3 Diözesanpriester. In den eigentlichen Missionsländern überwiegt naturgemäß der Ordensklerus vor dem Weltklerus, weil dort die ordentliche Hierarchie erst spät errichtet wurde und bis dahin der Aufbau der Kirche fast ausschließlich in den Händen der Missionsorden lag. Eine besondere Lage kommt bei diesem Vergleich der Kirche in Lateinamerika zu: sie ähnelt im Blick auf die Verhältniszahl zwischen Diözesan- und Ordensklerus eher den Missionskirchen. Der Prozentsatz des Ordensklerus liegt im Gesamtdurchschnitt bei 51,2% und schwankt zwischen 21,8% für Mexiko und 78,5% für Puerto Rico. (*Herderkorrespondenz XVIII, 471 f.*)

Eine *Exerzitenstatistik der deutschen Diözesen* weist aus, daß im Jahre 1963 110 050 Katholiken Exerziten gemacht haben (Einkehrtage und Abendexerziten nicht mitgerechnet). Die beste Beteiligung haben die Bistümer Regensburg mit 7,9 und Passau 6,2 pro 1000 Katholiken aufzuweisen. (*Kirchlicher Amtsanzeiger für das Erzbistum Köln 1964, 151*).

Josef Pfab